

SATZUNG

Fassung vom 23. Januar 1988

(17. ordentliche Mitgliederversammlung)

Durch Beschluss des Bundesvorstandes der F.D.P.
vom 30. Januar 1989 gemäss § 8 Absatz 5 der
Bundessatzung genehmigt

AUSLANDSGRUPPE EUROPA DER F.D.P. (AGE)

§ 1

Zweck

1. Die Auslandsgruppe EUROPA der Freien Demokratischen Partei (F.D.P.) ist eine Auslandsgruppe im Sinne der Bundessatzung und vereinigt im Rahmen der Freien Demokratischen Partei (Bundespartei) Deutsche ohne Unterschied des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen. Die Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. ist eine Untergliederung der Bundespartei und vermittelt deren Mitgliedschaft.
2. In der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. sind F.D.P.-Mitglieder organisatorisch zusammengefasst, die in Europa außerhalb der deutschen Grenzen ihren Wohnsitz oder Arbeitsort haben. Die Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. gewährleistet ihre innerparteiliche demokratische Mitwirkung. Sie sieht ihre besondere Aufgabe im Bemühen um ein geeintes demokratisches Europa als Grundlage für die langfristige Sicherung der politischen Unabhängigkeit, des wirtschaftlichen Wohlstandes und des Friedens der europäischen Völker. Sie unterstützt die Zusammenarbeit liberaler Parteien in Europa, um eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler Lebensauffassung herbeizuführen. Zu diesem Zweck wird auch die Bildung einer europäischen liberalen Partei angestrebt.
3. Die Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. kann je nach den örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen bilden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Deutsche können Mitglieder der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet, die bürgerlichen Ehrenrechte, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht infolge Richterspruchs verloren, ihren Wohnsitz oder Arbeitsort im europäischen Ausland haben und die Grundsätze und Satzungen der Bundespartei und der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. anerkennen.
2. Mitglied der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. können nur natürliche Personen sein; juristische Personen und sonstige Personengemeinschaften können neben natürlichen Personen in den Freundeskreis der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. aufgenommen werden.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der F.D.P. und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei ist ausgeschlossen.
4. Der Vorstand führt eine zentrale Mitgliederkartei.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts oder Ausschluss. Ein Mitglied kann nur dann aus der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 2 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Mitgliedschaft in einer konkurrierenden Partei, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.
3. Über den Ausschluss entscheidet das Bundesschiedsgericht auf Antrag des Vorstandes der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. Die Stellung des Antrages kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. zu beteiligen.
2. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung, deren Höhe vom Vorstand nach gleichen Grundsätzen unterschiedlich festgesetzt, ermäßigt oder gestundet werden kann.

§ 5

Organe der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P.

Organe der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, sie muss alle zwei Jahre zusammentreten. Sie wird vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zugehen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrages beim Vorstand erfolgen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sollen bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand vorgelegt und von diesem unverzüglich den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
4. Jedes Mitglied der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P., Mitglieder ihres Freundeskreises sowie vom Vorstand eingeladene Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied kann die Stimme eines nicht anwesenden Mitglieds wahrnehmen; die Übertragung ist durch Vollmacht nachzuweisen. Die Übernahme ist auf eine Stimme beschränkt.
5. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied seinen Beitrag nicht bis zum vorletzten Quartalsende vor der Mitgliederversammlung bezahlt hat.
6. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder über Verfahrensfragen sowie über alle Anträge, die den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin bekannt gegeben wurden. Erscheint eine Vertagung der Behandlung später bekannt gegebener Anträge auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung untunlich, so kann die Mitgliederversammlung über sie mit Drei-Viertel-Mehrheit der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein ordentliches Mitglied zum Versammlungsleiter. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Auslandsgruppe. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Beschlussfassung über politische Fragen und Satzungsfragen der Auslandsgruppe,
- die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für Bundesparteitag und Bundeshauptausschuss. Sie sollen in der Zeit vom 1.1. bis 30.4. für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden,
- die Wahl des Kandidaten für das Grundmandat der Auslandsgruppe im Kongress der ELDR und seines Vertreters sowie von Kandidaten für die restlichen Sitze im Kongress der ELDR,
- die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundesvertreterversammlung für die Aufstellung der Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament.

Die Wahlen sind geheim.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - seinen beiden Stellvertretern
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister und
 - drei Beisitzern.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre
3. Nach Ablauf der Amtsperiode übt der bisherige Vorstand seine Funktionen bis zur Neuwahl aus.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. Er beschließt über politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er benennt die in die Bundesfachausschüsse zu entsendenden Vertreter.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
6. Der Vorsitzende vertritt die Auslandsgruppe nach außen. Seine Vertretungsmacht ist auf das Vermögen der Auslandsgruppe beschränkt.
7. Im Falle einer Verhinderung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.

§ 8

Freundeskreis

Es kann ein Freundeskreis der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. gebildet werden. Seine Aufgabe ist die aktive Förderung der Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. und ihrer Ziele.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

Die Auslandsgruppe EUROPA der F.D.P. kann um Europa besonders verdiente Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft begründet weder Stimmrecht noch Beitragspflicht. Im übrigen gilt die Satzung entsprechend.

§ 10

Ausschüsse

Der Vorstand kann nach Bedarf die Bildung von Ausschüssen sowie deren Auflösung beschließen. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

§ 11

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.